



## **Faktenblatt repetitives Testen (V4.2)**

### **1 Anspruchsrgruppen und Kosten**

Diese wöchentlichen Tests werden interessierten Betrieben (Privatsektor und öffentlicher Sektor), Gesundheitseinrichtungen (Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Spitex und andere sozialmedizinische Institutionen), Ausbildungsstätten und Vereinen ermöglicht. Der Kanton arbeitet dabei mit dem Gesundheitsdienstleister MiSANTO AG (im Folgenden MiSANTO genannt) zusammen, der die Testungen abwickelt. Für teilnehmende Betriebe gilt, dass der Hauptsitz im Kanton sein muss. Allfällige Zweigniederlassungen ausserhalb des Kantons können sich anschliessen.

#### **1.1 Wer soll repetitiv getestet werden?**

Grundsätzlich alle symptomfreien Mitarbeitenden.

Ausnahmen:

- Nicht empfohlen für Personen mit positivem Befund, der weniger als 6 Monate zurückliegt<sup>1</sup>.
- Nicht explizit empfohlen für Personen, die vollständig gegen Corona geimpft sind und deren letzte Impfung weniger als 12 Monate zurückliegt. Auf eigenen Wunsch können diese Personen jedoch in das repetitive Testen integriert werden.
- Personen mit Symptomen (inkl. Geimpfte, nicht Geimpfte und Genesene) lassen sich einzeln im Testzentrum oder in der Hausarztpraxis testen. Sie dürfen nicht am repetitiven Test teilnehmen und verbleiben bis zum Vorliegen des Testresultats in Selbstisolation.

#### **1.2 Welche Vorteile bringen solche regelmässigen Tests?**

Durch die repetitiven Testungen können Corona-Ansteckungen frühzeitig erkannt werden. Demzufolge ist die Chance einer Ausbreitung in einem Betrieb, einer Gesundheitseinrichtungen, einer Ausbildungsstätten oder einem Verein geringer. Ausserdem können die Quarantäneschriften gelockert werden. Informationen dazu sind am Schluss des vorliegenden Informationstextes aufgeführt.

#### **1.3 Was kostet eine Teilnahme?**

Für die teilnehmenden Betriebe, Gesundheitseinrichtungen, Ausbildungsstätten oder Vereine und Organisationen fallen folgenden Kosten an:

- Portokosten für die Rückführung der Proben zum Testen.
- Kauf Pickupbox/Dropbox, Preis pro Stück (freiwillig): klein CHF 15.- / mittel CHF 25.- / gross CHF 35.-.

Für die einzelnen teilnehmenden Personen sind die Tests kostenlos.

#### **1.4 Ist die Teilnahme freiwillig?**

Ja, die Teilnahme ist für alle Beteiligten freiwillig.

---

<sup>1</sup> Grund: Der Test einer an COVID-19 erkrankten Person kann auch nach Genesung noch längere Zeit (mehr als ein Monat) positiv ausfallen, was vermehrt zu falsch-positiven Poolergebnissen führen könnte.



## 2 Ablauf

### 2.1 Anmeldung / Durchführung / Prozess

Die Anmeldung des Betriebs, der Gesundheitseinrichtung, der Ausbildungsstätte oder des Vereins erfolgt online. Die Benutzenden werden Schritt für Schritt durch die Prozesse geführt. Es ist folgendes Web-Portal zu benutzen: <https://selfservice.misanto.ch>

Für Hilfestellungen steht eine Hotline zur Verfügung: 0840 005 900 (Mo – Fr; 08 – 17 Uhr).

#### 2.1.1 Wie bereitet sich der Betrieb, die Gesundheitseinrichtung, die Ausbildungsstätte oder der Verein auf die Testungen vor?

Es ist eine Person für die Test-Administration zu bestimmen. Sie ist verantwortlich für die Anmeldung zu den Tests, die Registrierung der Teilnehmenden sowie die Abgabe und den Rückversand der Speichelproben zum Testen. Folgendes ist zu beachten:

- Die Registrierung aller teilnehmenden Personen sollte vor dem ersten Testtag gemacht sein.
- Wichtig sind eine offene Kommunikation und Information. Die Datenschutzbestimmungen sind auf der MiSANTO-Plattform einsehbar und müssen von jeder teilnehmenden Person bestätigt werden.
- Es wird ein Wochentag bestimmt, an dem die Speichelproben eingesammelt und zur Poolingstelle/Testlabor versendet oder gebracht werden.
- An einem geeigneten Ort sind aufzustellen:
  - a) Pickupbox zum Bezug der Test-Kits;
  - b) Dropbox zum Einsammeln der Speichelproben;
  - c) allfälliges dazugehöriges Informationsmaterial (z.B. Infoplakate von MiSANTO).
- Die Betriebe, Gesundheitseinrichtungen, Ausbildungsstätten oder Vereine ergänzen ihr Schutzkonzept mit dem Kapitel "Serielles Testen" und beschreiben darin ihren Prozess einfach und klar".

#### 2.1.2 Wo können sich die Teilnehmenden am besten informieren?

Informationen zum repetitiven Testangebot finden sich auf der Website des Kantons unter [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona). Alle notwendigen Schulungs- und Anwendungsunterlagen für die registrierten Teilnehmenden stehen auf der [Selfservice-Seite von MiSANTO](#) bereit. Auch die MiSANTO-Hotline steht für Auskünfte zur Verfügung.

#### 2.1.3 Wie starten die repetitiven Testungen?

Mit der Anmeldung auf der MiSANTO-Plattform starten die Betriebe, Gesundheitseinrichtungen, Ausbildungsstätten oder Vereine das repetitive Testen.

MiSANTO kontaktiert so schnell wie möglich die in der Anmeldung bezeichnete Test-Administration und führt die Start-Begleitung durch. Mit der Test-Administration werden die folgenden Punkte definiert:

- Der Starttermin für die repetitiven Testungen.
- Anzahl der Teilnehmer.
- Bedarf der Pickup und Dropboxen.
- Termin Schulung der Test-Administration.

Vor dem ersten Testtag wird die Test-Administration durch MiSANTO per Videolink (MS Teams, Zoom, Google Meet, etc.) instruiert. Die Instruktion beinhaltet die Handhabung der Speicheltests, Registrierung der Speichelproben und den Rückversand. Die Schulung dauert etwa 30 Minuten.

#### 2.1.4 Wie kommt das Labor zu den Proben?

Der Transport der Testkits zu den teilnehmenden Betrieben, Gesundheitseinrichtungen, Ausbildungsstätten oder Vereinenerfolgt durch MiSANTO über die Post. Der Rückversand der Speichelproben zur Poolingstelle

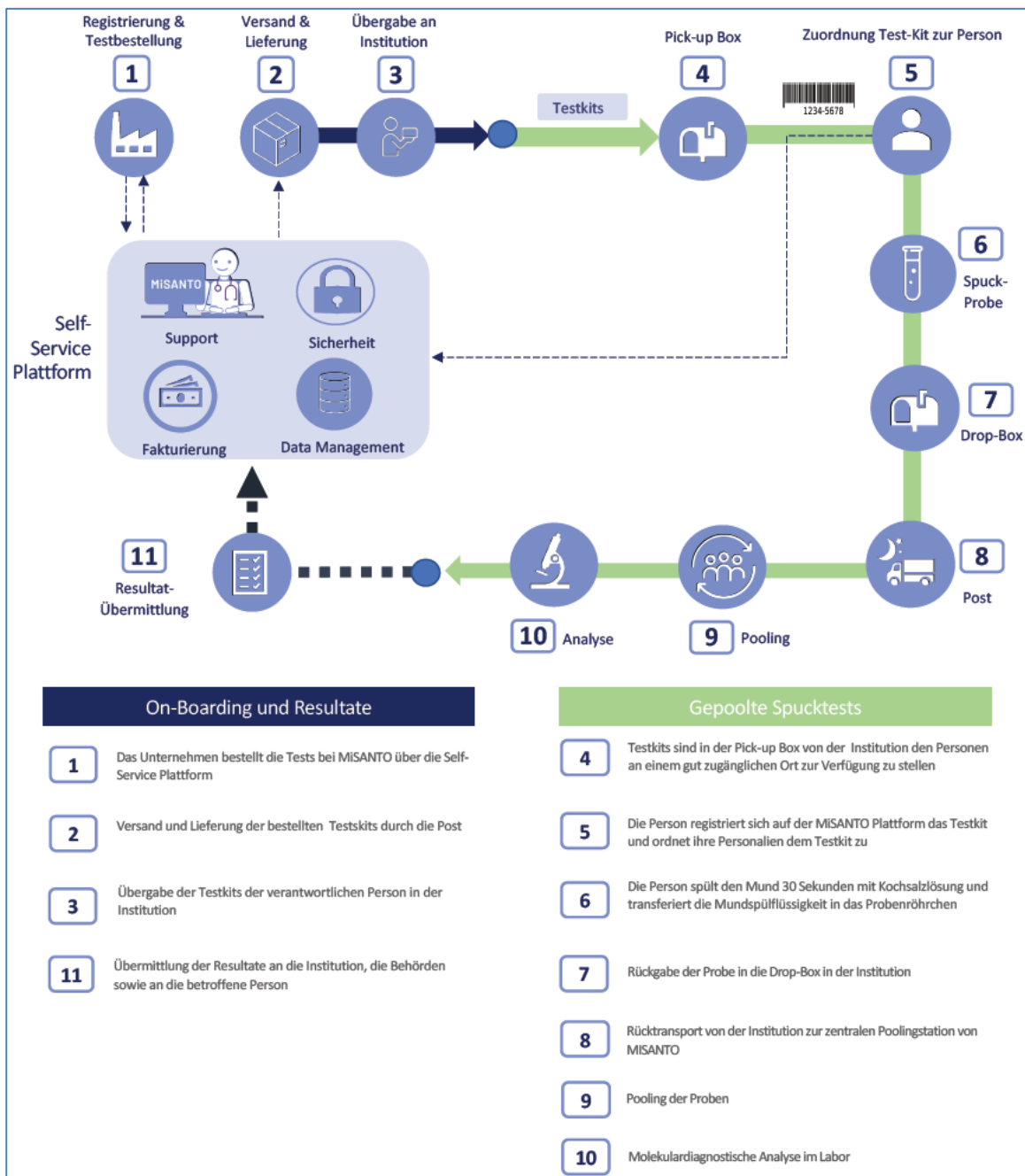
erfolgt durch die beteiligten Betriebe, Gesundheitseinrichtungen, Ausbildungsstätten oder Vereine per Post oder mit Eigentransport direkt zu einer von MiSANTO bezeichneten Abgabestelle.

## 2.1.5 Wie funktioniert das Pooling bei MiSANTO?

Die Testungen müssen als gepoolte Speichel-PCR durchgeführt werden. Jeweils 2-10 Speichelproben werden in einer Sammelprobe zusammengefasst (Pooling). Das Pooling bedingt, dass alle Mitarbeitenden eines Pools jeweils am Testtag dem Betrieb, der Gesundheitseinrichtung, der Ausbildungsstätte oder dem Verein ihre Speichelproben abgeben. Die Sammelprobe wird anschliessend in einem Labor getestet.

## 2.1.6 Wie läuft der Prozess von der Registrierung bis zum Resultat?

Der folgende Prozessbeschreibung von MiSANTO bietet eine Gesamtübersicht über den Testablauf:





### 2.1.7 Darf während des Wartens auf das Testresultat normal weitergearbeitet werden?

Ja – unter Einhaltung der aktuell geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen und unter der Voraussetzung, dass die getestete Person keine COVID-Symptome hat.

## 2.2 Resultat

Sobald das Testresultat vorliegt, sendet MiSANTO dem oder der Teilnehmenden eine Mail mit dem Hinweis, dass das persönliche Resultat auf der Selfservice-Plattform abrufbar ist. Bei einem positiven Resultat wird gleichzeitig auch die Test-Administration informiert. Das Testresultat liegt in der Regel innerhalb 48 Stunden nach Eingang im Labor vor.

- **Negatives Pool-Ergebnis:** Es sind keine zusätzlichen Massnahmen notwendig, ein negatives Resultat bedeutet aber lediglich, dass die Person am Entnahmetag mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ansteckend ist. Das Resultat gilt nur für diesen Tag und ersetzt keine Schutz- und Hygienemassnahmen.
- **Positives Pool-Ergebnis:** Bei einem positiven Pool (momentan max. 10 Proben (es können gemäss Verordnung auch mehr sein) muss der Verursacher gefunden werden, d.h. der Pool muss aufgelöst werden. Die Auflösung des Pools erfolgt durch das Labor DiAMiSANTO unmittelbar aus den Rückstellproben. Die Mitarbeitenden aus einem positiven Pool dürfen bis zum endgültigen zweiten Testresultat mittels individueller PCR ihrer Arbeit unter Einhaltung strenger Schutzmassnahmen nachgehen. Dabei tragen sie weiterhin jederzeit eine zertifizierte Maske **und** halten einen Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen ein. Ausserhalb des beruflichen Umfelds begeben sie sich bis zum Vorliegen des individuellen Testresultats in Selbstquarantäne.
- Wird das positive Resultat durch eine individuelle PCR bestätigt, gelten für die betroffenen Mitarbeitenden die Massnahmen zur Selbstisolation gemäss Vorgaben des BAG.
- Das Testlabor meldet nur die Ergebnisse der individuellen PCR-Bestätigungsdiagnostik gemäss den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien innert 2h an das Kantonsarztamt und das BAG. Das Contact-Tracing-Team wird nur in diesem Fall aktiv.

### 2.2.1 Was ist bei einem positiven Poolresultat zu tun?

Die individuelle Testung der Rückstellprobe wird direkt der Krankenversicherung des Teilnehmers in Rechnung gestellt. Teilnehmer aus einem positiven Pool werden daher aufgefordert, über einen sicheren Web-Link, ihre Krankenkassen-Nummer in ihrem persönlichen Profil auf der MiSANTO Plattform zu ergänzen.

Um Betriebsunterbrüche zu vermeiden, dürfen die Betroffenen unter strikter Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemassnahmen weiterhin bis zum definitiven Resultat zur Arbeit erscheinen. Privat begeben sie sich in Selbstquarantäne. Auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist, wenn möglich, zu verzichten. Die Arbeitsabläufe sind so anzupassen, dass die Umsetzung der strikten Schutzvorgaben im Betrieb (Kontaktminimierung und wenn möglich Homeoffice, Abstand zu dritten Personen und Tragen zertifizierter Masken sowie einwandfreie Hygiene und regelmässiges Lüften) jederzeit gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, bleiben die betroffenen Mitarbeitenden bis zum Vorliegen des definitiven Testresultats dem Betrieb fern.

### 2.2.2 Was haben Betroffene bei Erhalt eines positiven Einzelresultats zu tun?

Ein positives Einzelresultat bedeutet, die betroffene Person mit SARS-CoV-2 infiziert ist und sich gemäss den Vorgaben der Behörden verhalten muss. Sie hat sich umgehend in Selbstisolation zu begeben.

### 2.2.3 Was geschieht bei einem negativen Pool- oder Einzeltestresultat?

Die Mitarbeitenden arbeiten normal weiter und halten sich konsequent an die geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen.



### **2.2.4 Erhalte ich als Arbeitgeber Bescheid über die einzelnen Testergebnisse der Mitarbeitenden?**

Die Test-Administration hat Einsicht in die Resultate.

## **3 Tests**

### **3.1 Was wird getestet?**

Es ist ein Test zum Nachweis von SARS-CoV-2, aktuell auch umgangssprachlich als Coronavirus oder COVID-19 benannt.

### **3.2 Welche Testvariante wird verwendet?**

PCR Speicheltest. Mit diesem PCR Test werden auch Personen erkannt, welche keine Symptome haben (asymptomatische Personen). Dieses Probeentnahmeverfahren ist einfach, schnell und unkompliziert und kann Zuhause ausgeführt werden.

### **3.3 Wie lange ist die Probe stabil?**

Die Speichelprobe im Röhrchen ist während 72 Stunden stabil und muss deshalb innert 24 Stunden zur internen Sammelstelle gebracht werden. Idealerweise wird die Spuckprobe morgens nach dem Aufstehen genommen und zur Dropbox gebracht. Sollte die Probe am Abend vor dem Abgabetermin genommen werden, ist sie im Kühlschrank aufzubewahren.

### **3.4 Wie sollen die Tests im Betrieb gelagert werden?**

Die gelieferten leeren Tests und die Probeentnahmen können bei Raumtemperatur gelagert werden.

### **3.5 Was bedeutet ein negatives Einzelresultat?**

Ein negatives Resultat bedeutet, dass die Person zum Zeitpunkt der Probeentnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht an SARS-CoV-2 erkrankt war.

### **3.6 Wie zuverlässig sind die Testresultate?**

Die Resultate sind grundsätzlich zuverlässig. Es besteht aber immer ein Restrisiko, dass im Ablauf der Testdurchführung etwas nicht korrekt ausfiel. Kein diagnostischer Test garantiert eine 100prozentige Sicherheit. Die Tests sind kein Ersatz für Hygiene- oder Schutzkonzepte.

### **3.7 Werden mit den Tests auch mutierte Viren erkannt?**

Diesbezügliche aktuelle Informationen sind auf der Website des BAG erhältlich: <https://www.bag.admin.ch>.

## **4 Weitere Fragen und Antworten**

### **4.1 Selbsttests**

Die in Apotheken erhältlichen Antigen-Schnelltests (sog. Selbsttests) sind nur für den privaten Gebrauch zu verwenden und werden ab dem 1. Oktober 2021 vom Bund nicht mehr vergütet.

### **4.2 Gilt die Maskenpflicht weiterhin?**

Für Arbeitnehmende gilt die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenbereichen (z.B. in Restaurants oder im Detailhandel). Ansonsten gibt es im Arbeitsbereich keine generelle Maskenpflicht mehr. Der Arbeitgeber hat aber weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen und zu entscheiden, wo und wann



das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des SECO.

### **4.3 Gilt die Homeoffice-Pflicht weiterhin?**

Nein. Per 26.06.2021 wird die Homeoffice-Pflicht aufgehoben und durch eine Homeoffice-Empfehlung ersetzt; das Arbeiten vor Ort wird nicht mehr an die Pflicht zum repetitiven Testen gebunden. Details siehe [Link](#).

### **4.4 Sollen Mitarbeitende, welche nur im Homeoffice arbeiten, auch mitmachen?**

Mitarbeitende, welche ausschliesslich im Homeoffice arbeiten, müssen nicht seriell getestet werden. Serielle Tests sind für Institutionen gedacht, welche nicht oder nur teilweise Homeoffice ermöglichen können.

### **4.5 Quarantäneerleichterungen am Arbeitsplatz bei Firmen, die repetitiv testen: Gelten diese für alle Mitarbeitenden einer Firma, die nach einem Konzept testet, oder nur für jene, die am Testing mitmachen?**

In Betrieben, resp. Abteilungen, in denen sich der Grossteil der Mitarbeitenden regelmässig testet, entfällt die generelle Pflicht zur Kontaktquarantäne für die berufliche Tätigkeit und den Arbeitsweg. Dies gilt auch für die Personen, die sich nicht am Testen beteiligen. Im privaten Leben gelten die Quarantänevorgaben weiterhin, auch für die Mitarbeitenden welche sich an den seriellen Tests beteiligen.

Nehmen innerhalb eines Betriebs nur einzelne Abteilungen (z.B. Aussendienst, Produktionsteam) am seriellen Testen teil, kann nur in diesen Bereichen/Abteilungen auf die genannte Kontaktquarantäne verzichtet werden.

Zudem gilt, dass die Kontaktquarantäne auch im beruflichen Umfeld von der zuständigen Stelle im Kanton weiterhin angeordnet werden kann. Dies kann beispielsweise in Betrieben der Fall sein, in denen nur eine kleine Zahl Mitarbeiter regelmässig getestet werden, in Fällen im Zusammenhang mit Ausbrüchen, wenn z.B. innerhalb von kurzer Zeit mehrere Personen positiv auf COVID-19 getestet werden oder beim Nachweis mutierter Virusvarianten. Dabei können auch reguläre Ausbruchsuntersuchungen angeordnet werden, um das Übergreifen der Infektion auf weitere Teile des Betriebes zu verhindern.

### **4.6 Darf jemand, der zuhause Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte, trotzdem zur Arbeit?**

Mitarbeitenden welche sich im Rahmen der seriellen Tests im Betrieb regelmässig testen, sind für die berufliche Tätigkeit von der Kontaktquarantäne befreit, auch wenn sie im privaten Rahmen einen engen Kontakt zu einer positiven Person hatten. Die Schutz- und Hygienemassnahmen sind aber in jedem Fall zu beachten. Bei Kontakten mit hohem Ansteckungsrisiko (z.B. bei Erkrankung eines Haushaltsmitglieds) gilt die Kontaktquarantäne trotzdem.

### **4.7 Gibt es weitere Gründe für Quarantäneerleichterungen?**

Genesene sind für 6 Monate ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung und Geimpfte für 12 Monate ab vollständig erfolgter Impfung von der Kontaktquarantäne ausgenommen ([Stand](#) 26. Juni 2021. Aktuelle Dauer Quarantäneerleichterung siehe Covid-19-Verordnung besondere Lage).

### **4.8 Könnte das Resultat für geimpfte Personen ohne Symptome aufgrund der Impfung doch positiv sein?**

Nein. Wenn eine Person mit einem europäischen Impfstoff geimpft ist, kann es zu keiner positiven Probe führen (Ausnahme: Bei einem der drei chinesischen, jedoch in der Schweiz nicht zugelassenen Impfstoffe ist ein positives Resultat möglich).



### 4.9 Sollen auch Mitarbeitende mitmachen, die bereits geimpft sind?

Aufgrund der aktuellen Datenlage wird die Teilnahme geimpfter Personen am seriellen Testen binnen 12 Monaten nach vollständiger Immunisierung nicht explizit empfohlen. Da die Wirkung der Impfung auf die Übertragung nicht gänzlich gesichert ist, werden geimpfte Personen vom repetitiven Testen nicht grundsätzlich ausgeschlossen und können, wenn sie dies wünschen, an den Testungen teilnehmen.

### 4.10 Kann ein negatives Testresultat aus den Betriebstestungen als Nachweis für grenzüberschreitendes Reisen verwendet werden?

Nein, da der Test nicht durch medizinisches Personal durchgeführt wird. Den erforderlichen Nachweis erhalten Sie bei einem Test im Testzentrum oder in einer Arztpraxis.

### **Erleichterungen von der Kontaktquarantäne am Arbeitsplatz**

Gemäss dem Beschluss des Bundesrates gelten seit dem 19.4.2021 Erleichterungen von der Kontaktquarantänepflicht am Arbeitsplatz in Firmen und Betrieben, die wöchentliche präventive Testungen durchführen. (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Art. 3d Abs. 3–5)

Die Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg entfällt für jene, die im Betrieb oder im privaten Umfeld Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, wenn Folgendes erfüllt ist:

- Der Betrieb verfügt über ein Konzept, das den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests vor Ort gewährt; die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können.
- Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Tests durch den Bund nach Anhang 6 Ziffern 3.1 und 3.2 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 sind erfüllt.
- Die betroffenen Personen halten sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne.

#### **WICHTIG (vergleiche Punkt 4.5 und 4.6):**

- Auch bei einem Kontakt zu einer positiven Person im privaten Umfeld sind die Mitarbeitenden von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg befreit, wenn sich ein Grossteil der Mitarbeitenden an der seriellen Testung im Betrieb beteiligt.
- Dies gilt im Betrieb auch für die Personen, die sich nicht am Testen beteiligen.
- Es gilt, dass die Kontaktquarantäne auch im beruflichen Umfeld von der zuständigen Stelle im Kanton weiterhin angeordnet werden kann. Dies kann beispielsweise in Betrieben der Fall sein, in denen nur eine kleine Zahl der Mitarbeiter regelmässig getestet wird, in Fällen im Zusammenhang mit Ausbrüchen (wenn z.B. innerhalb von kurzer Zeit mehrere Personen positiv auf COVID-19 getestet werden) oder beim Nachweis mutierter Virusvarianten. Dabei können auch reguläre Ausbruchsuntersuchungen angeordnet werden, um das Übergreifen der Infektion auf weitere Teile des Betriebes zu verhindern.